



PRESSEMITTEILUNG Nr. 103/22

Luxemburg, den 16. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-115/21 P | Junqueras i Vies

Nach Auffassung von Generalanwalt Szpunar ist das Rechtsmittel von Herrn Junqueras i Vies gegen den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Dezember 2020 zurückzuweisen

In diesem Beschluss wurde seine Klage, die insbesondere gegen die vom Präsidenten des Europäischen Parlaments getroffene Feststellung des Freiwerdens seines Sitzes gerichtet war, für unzulässig erklärt

Mit Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) vom 14. Oktober 2019 war Herr Junqueras i Vies zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt worden und waren ihm für dieselbe Dauer die bürgerlichen Rechte aberkannt worden, was den endgültigen Verlust all seiner öffentlichen Ämter, einschließlich Wahlämter, und für ihn die Unmöglichkeit, neue Ämter zu bekleiden oder auszuüben, nach sich zog. Ihm wird insbesondere vorgeworfen, sich als Vizepräsident des Gobierno autonómico de Cataluña (Autonome Regierung von Katalonien, Spanien) zu dem Zeitpunkt, als das Referendum über die Selbstbestimmung dieser Autonomen Gemeinschaft durchgeführt wurde, an einem Abspaltungsprozess beteiligt zu haben. Im Laufe des Strafverfahrens, das zu diesem Urteil geführt hat, wurde Herr Junqueras i Vies am 26. Mai 2019 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt, und dieses Ergebnis wurde von der spanischen zentralen Wahlkommission mit Entscheidung vom 13. Juni 2019 bekannt gegeben. Da er nicht die Erlaubnis erhalten hat, um den Eid auf die spanische Verfassung leisten zu können, der nach dem nationalen Recht für die zu Mitgliedern des Parlaments Gewählten vorgeschrieben ist, hat die zentrale Wahlkommission mit Entscheidung vom 20. Juni 2019 seinen Sitz für vakant erklärt¹.

Mit Urteil vom 19. Dezember 2019² hat der Gerichtshof die Fragen des Tribunal Supremo bezüglich der im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union³ vorgesehenen Unverletzlichkeit beantwortet⁴. Am 20. Dezember 2019 beantragte die Europaabgeordnete Frau Riba i Giner beim Präsidenten des Parlaments, auf der Grundlage von Art. 8 der Geschäftsordnung des Parlaments dringend Maßnahmen zur Bestätigung der Immunität von Herrn Junqueras i Vies zu ergreifen.

¹ Vgl. wegen weiterer Einzelheiten [Pressemitteilung Nr.139/19](#).

² Urteil vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, [C-502/19](#), vgl. [Pressemitteilung Nr. 161/19](#).

³ Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Anhang des EU-Vertrags und des AEU-Vertrags (ABl. 2012, C 326, S. 266).

⁴ Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine Person, deren Wahl ins Europäische Parlament amtlich bekannt gegeben worden ist, als sie sich im Rahmen eines Verfahrens wegen schwerer Straftaten in Untersuchungshaft befand, der aber nicht gestattet wurde, bestimmten Anforderungen nachzukommen, die nach dem innerstaatlichen Recht nach einer solchen Bekanntgabe vorgesehen sind, und sich zum Europäischen Parlament zu begeben, um an dessen erster Sitzung teilzunehmen, Immunität nach dem Protokoll genießt. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass es diese Immunität verlangt, die gegen die betreffende Person verhängte Untersuchungshaft aufzuheben, um es ihr zu ermöglichen, sich zum Europäischen Parlament zu begeben und dort die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Der Gerichtshof hat schließlich festgestellt, dass das zuständige nationale Gericht, wenn es der Auffassung ist, dass die genannte Maßnahme aufrechtzuerhalten sei, nachdem diese Person die Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments erworben hat, unverzüglich die Aufhebung der fraglichen Immunität beim Parlament beantragen muss.

Mit Entscheidung vom 3. Januar 2020 erklärte die spanische Zentrale Wahlkommission Herrn Junqueras i Vies für nicht wählbar, da er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Herr Junqueras i Vies beantragte beim Tribunal Supremo die Aussetzung des Vollzugs dieser Entscheidung. Sein Antrag wurde jedoch zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 9. Januar 2020 befand das Tribunal Supremo über die Wirkungen des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019 im Hinblick auf das Strafverfahren gegen Herrn Junqueras i Vies. Das Tribunal Supremo befand, dass weder ein Anlass dafür bestehe, Herrn Junqueras i Vies zu gestatten, sich zum Sitz des Parlaments zu begeben, noch dafür, dass er freigelassen werde, oder dafür, das Urteil vom 14. Oktober 2019 für nichtig zu erklären bzw. eine Aufhebung der parlamentarischen Immunität beim Parlament zu beantragen. Außerdem entschied das Tribunal Supremo, der Zentralen Wahlkommission und dem Parlament diesen Beschluss zuzuleiten. Es befand, dass in Anbetracht des Stadiums des Strafverfahrens gegen Herrn Junqueras i Vies zum Zeitpunkt seiner Wahl ins Parlament nach spanischem Recht in seinem Fall keine parlamentarische Immunität gegeben sei.

In der Plenarsitzung vom 13. Januar 2020 ersuchte der Präsident des Parlaments dieses Organ, zum einen die Wahl von Herrn Junqueras i Vies zum Mitglied des Parlaments mit Wirkung vom 2. Juli 2019 und zum anderen das Freiwerden seines Sitzes ab dem 3. Januar 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Herr Junqueras i Vies erhob daraufhin beim Gericht der Europäischen Union Klage, mit der er die Nichtigerklärung der Feststellung vom 13. Januar 2020 und der angeblichen Ablehnung des Präsidenten des Parlaments in Bezug auf den Antrag von Frau Riba i Giner vom 20. Dezember 2019, dringend Maßnahmen zur Bestätigung der Immunität von Herrn Junqueras i Vies zu ergreifen, beantragte⁵.

Mit seinem Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat das Gericht die Klage von Herrn Junqueras i Vies als unzulässig abgewiesen⁶. Herr Junqueras i Vies hat daraufhin beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen diesen Beschluss eingelegt.

In seinen heutigen Schlussanträgen **schlägt Generalanwalt Maciej Szpunar dem Gerichtshof vor, das Rechtsmittel von Herrn Junqueras i Vies zurückzuweisen.**

Erstens vertritt der Generalanwalt die Ansicht, dass **das Gericht zu Recht befunden habe, dass der Präsident des Parlaments dieses nur darüber habe unterrichten können, dass das Mandat von Herrn Junqueras i Vies aufgrund nationaler Entscheidungen erloschen sei**, ohne dass diese Unterrichtung eigene Rechtswirkungen erzeugen würde, die sie anfechtbar machen würden.

Zweitens führt der Generalanwalt in Bezug darauf, dass **Herr Junqueras i Vies dem Gericht vorwirft, rechtsfehlerhaft befunden zu haben, dass das Parlament nicht befugt gewesen sei, den zum Verlust seines Mandats führenden Unvereinbarkeitsgrund zu überprüfen**, aus, dass **dieses Vorbringen auf eine nicht existierende Rechtsnorm gestützt sei.**

Drittens **sei das Gericht richtigerweise** von der Prämisse ausgegangen, dass **das passive Wahlrecht zum Wahlverfahren gehöre, das durch das Recht der Mitgliedstaaten geregelt werde**, so dass **das Parlament nicht befugt sei, nationale Entscheidungen zu überprüfen, die den Verlust des passiven Wahlrechts feststellten und folglich zum Mandatsentzug führten.**

Viertens vertritt der Generalanwalt in Bezug darauf, dass das Gericht die Klage gegen **die angebliche Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, den Antrag vom 20. Dezember 2019 abzulehnen**, als unzulässig abgewiesen hat, die Ansicht, dass **es Herrn Junqueras i Vies nicht gelungen sei, die Stichhaltigkeit der Begründung des Gerichts zur Unzulässigkeit mit Erfolg in Frage zu stellen.**

⁵ Herr Junqueras i Vies hat auch einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, der mit Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 3. März 2020 (Rechtssache [T-24/20 R](#), Junqueras i Vies/Parlament) zurückgewiesen worden ist, vgl. [Pressemitteilung Nr. 24/20](#). Am 8. Oktober 2020 hat die Vizepräsidentin des Gerichtshofs das von Herrn Junqueras i Vies gegen diesen Beschluss (Beschluss vom 8. Oktober 2020, Junqueras i Vies/Parlament, [C-201/20 P \[R\]](#)) eingelegte Rechtsmittel zurückgewiesen, vgl. [Pressemitteilung Nr. 131/20](#).

⁶ Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2020, Junqueras i Vies, T-24/20; vgl. [Pressemitteilung Nr. 158/20](#).

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

